

Beschluss

AZ: BSchK/036/2019/B

Karl-Liebknecht-Haus
Kleine Alexanderstraße 28
10178 Berlin

Telefon: 030 24009-641
Telefax: 030 24009-645

Telefonsprechzeiten:
Dienstag 09.00 – 12.00 Uhr
Donnerstag 13.00 – 16.00 Uhr

schiedskommission@die-linke.de
www.die-linke.de

In dem Verfahren

der Antragstellerin und Beschwerdegegnerin sowie

der Antragsteller und Beschwerdegegner

gegen

die Antragsgegnerin und Beschwerdeführerin sowie

die Antragsgegner und Beschwerdeführer

hat die Bundesschiedskommission in ihrer Beratung am 11. Januar 2020 beschlossen:

Es wird festgestellt, dass die Auflösung zweier Ortsverbände in der Kreismitgliederversammlung vom 16. Dezember 2018 rechtswidrig war. Im Übrigen werden die Anträge zurückgewiesen.

Sachverhalt:

Am 16. Dezember 2018 ab 11 Uhr fand eine Mitgliederversammlung des Kreisverbandes statt. Auf der Einladung war als Punkt 12 angegeben: „Zukunft der Ortsverbände des Kreisverbandes“. Unter diesem Punkt beschloss die Versammlung die Auflösung zweier Ortsverbände.

Nach der Beschlussfassung informierte die Antragsgegner die Antragsteller über diesen Beschluss, um einem OV „Mühen und Kosten einer überflüssigen OV Sitzung“ zu ersparen, da der zweite OV für den 16. Dezember 2018 ab 15 Uhr eine Mitgliederversammlung angesetzt hatte, die dann auch stattfand.

Am 18. Dezember 2018 legten die Antragsteller Widerspruch bei der Landesschiedskommission ein sowohl gegen die Mitgliederversammlung insgesamt als auch die Auflösung der Ortsverbände als auch die Vorstandswahlen.

Bezüglich der Auflösung reklamierten die Antragsteller, dass der TOP 12 „Zukunft der Ortsverbände des Kreisverbandes“ nicht hinreichend konkret sei.

Die Landesschiedskommission gab den Antragstellern in ihrer Entscheidung am 20. Mai 2019 Recht und erklärte die Auflösung der Ortsverbände für unwirksam.

Am 16. Juni 2019 legten die Antragsgegner Beschwerde bei der Bundesschiedskommission ein und beantragten die Aufhebung des Beschlusses vom 20. Mai 2019.

Sie argumentierten mit vermeintlichen Parallelen aus der Arbeitswelt. Wenn dort von „Zukunft“ die Rede sei, müssten Arbeitnehmer immer vermuten, dass ihre Arbeitsplätze gefährdet seien.

Darüber hinaus heben sie darauf ab, dass die beiden Ortsverbände wegen der „gravierenden Vorfälle rund um“ mit der Auflösung hätten rechnen müssen.

Welcher Art diese Vorfälle waren und wieso daraus eine Begründung für die Auflösung erwächst, bleibt offen. Eine Beschneidung der Mitgliederrechte sehen sie nicht.

Die Beschwerde ist zulässig aber unbegründet.

Begründung:

Die Satzung des Landesverbandes legt die Zuständigkeit für Einrichtung oder Auflösung von Ortsverbänden in die Versammlung des Kreisverbandes.

Die Landesschiedskommission argumentiert damit, dass eine solche Entscheidung auf der Tagesordnung erkennbar sein muss und widerspricht deutlich der Argumentation der Antragsgegner (siehe oben). Sie sieht in dem stattgefundenen Verfahren eine erhebliche Verletzung von Mitgliederrechten.

Dies sieht die Bundesschiedskommission ebenso.

Dass am 12. Juni 2019 eine erneute Mitgliederversammlung die beiden Ortsverbände auflöste, nachdem dieser Beschluss auf der Einladung in der Tagesordnung angekündigt war, ändert nichts an der Entscheidung. Bis zu diesem Beschluss, also bis zum 12. Juni 2019, bestanden die Ortsverbände mit allen Rechten und Pflichten.

Die Entscheidung erging einstimmig.